



Satzung des Vereins „StadtBauKultur NRW e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **„StadtBauKultur NRW e.V.“**
- (2) Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Baukultur in den Städten und Regionen Nordrhein-Westfalens, insbesondere der Gestaltqualität von Architektur, öffentlichen Stadträumen und sonstiger gebauter und gestalteter Umwelt. Er leistet damit einen Beitrag zur Verbesserung gebauter und gestalteter Stadträume durch Förderung von Planungs- und Baukultur, Denkmalschutz, klima- und umweltgerechtes Bauen, Heimat- und Landschaftspflege und Kunst im öffentlichen Raum. Mit seiner Orientierung auf die Förderung von Modellprojekten und der Organisation von Fachdiskursen und Fortbildungsprogrammen will der Verein zudem einen Beitrag zur Volks- und Berufsbildung leisten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Sammlung und Vermittlung von Informationen über das qualitätsvolle Bauen und Planen,
 - die Organisation von Diskursen zur Planungs- und Baukultur mit allen relevanten Verbänden, Initiativen und Einzelpersonen,
 - die Organisation eines nationalen und internationalen Erfahrungsaustausches
 - die Erstellung und Präsentation von Ausstellungen zum Thema Stadtkultur,
 - die Initiierung und Organisation von Auszeichnungen und Wettbewerben,
 - die Beteiligung an und Unterstützung der Landesinitiative StadtBauKultur NRW.
- (3) Zur Erreichung seines Zwecks arbeitet der Verein eng mit Kommunen sowie anderen gemeinnützigen Trägern zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:

natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Sie können auf Vorschlag von mindestens 1/3 der Mitglieder und auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Anträge auf Mitgliedschaft sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt für Mitglieder ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.
2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus einem/einer Vertreter/Vertreterin des Landes NRW (zuständiges Ressort).

(2) Das Beiratsmitglied wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Landes bestellt. Eine mehrmalige nachfolgende Bestellung ist möglich. Es wird ein/eine Vertreter/Vertreterin bestellt.

(3) Der Beirat berät den Vorstand bei allen wichtigen Entscheidungen insbesondere solche, die nach § 11 Abs. 2 dem Vorstand ausschließlich vorbehalten sind. Er ist vom Vorstand vor der Beschlussfassung über Beschlusspunkte zu hören.

(4) Der Beirat tagt bei Bedarf und wird vom 1. Vorsitzenden eingeladen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, möglichst jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichts;
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichts;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 6. Wahl des Vorstandes;
 7. Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans;
 8. Beschlussfassung über Anträge;
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf 2 Woche/n verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 - die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - die verhandelten Gegenstände,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem/r Schatzmeister/in
- (2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die weitere Aufgabenverteilung und die Bekleidung sonstiger Ämter legt der Vorstand fest.
- (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt beratend an Vorstandssitzungen teil. Er/sie ist besondere/r Vertreter/in des Vereins nach § 30 BGB und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Folgende Geschäfte obliegen jedoch ausschließlich dem Vorstand nach § 26 BGB:

1. Die Einstellung bzw. Entlassung von Arbeitnehmern/innen;
2. Anschaffungen und Investitionen einschließlich der Vornahme baulicher Maßnahmen, wenn die Kosten im Einzelfall mehr als 10.000 € oder als Gesamtsumme mehr als 50.000 € betragen;
3. Das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen und /oder die Inanspruchnahme von Krediten im Einzelfall von mehr als 5.000 € im Rechnungsjahr;
4. Der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Mitglied beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt.

- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen (zuständiges Ressort) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Gelsenkirchen, den 06.03.2012